

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0117322

Entscheidungsdatum

21.01.2003

Geschäftszahl

4Ob278/02i; 7Ob61/03a; 3Ob246/03b; 7Ob2/04a; 1Ob200/05a; 7Ob84/06p; 2Ob117/06d; 6Ob108/08p;
1Ob165/08h; 9Ob87/09y; 4Ob203/10x; 1Ob129/13x; 4Ob109/21i

Norm

EheG §66; EheG §68; EheG §68a; EheG §69b

Rechtssatz

Der Unterhaltsanspruch nach § 68a EheG ist nach dem konkreten Bedarf des Unterhaltsberechtigten in einem Zwischenbereich der nach der bisherigen Rechtsprechung geltenden Prozentsätze nach § 68 und § 66 EheG von 15 % - 33 % des Einkommens des Verpflichteten auszumitteln, wobei der angemessene Unterhalt gemäß § 66 EheG tunlichst nicht erreicht werden soll und von dem so ermittelten Grundbetrag allenfalls im Hinblick auf die in der Billigkeitsklausel des § 68a Abs 3 EheG genannten Kriterien Abschläge nach der Lage des Einzelfalls zu machen sind.

Entscheidungstexte

TE OGH 2003-01-21 4 Ob 278/02i

Veröff: SZ 2003/1

TE OGH 2003-10-01 7 Ob 61/03a

TE OGH 2004-03-25 3 Ob 246/03b

Beisatz: Dieser Unterhalt soll sich, anders als nach § 94 ABGB und § 66 EheG, eben nicht auch an den Lebensverhältnissen der (vormaligen) Ehegatten und den danach angemessenen Unterhalt orientieren, sondern - deutschem Recht (angemessener Lebensbedarf nach § 1578 BGB) folgend - bloß am Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten vormaligen Ehegatten. (T1)

TE OGH 2004-04-21 7 Ob 2/04a

Veröff: SZ 2004/56

TE OGH 2005-12-13 1 Ob 200/05a

TE OGH 2006-05-31 7 Ob 84/06p

Auch; Beisatz: Die Bemessungsgrundlage für die Kontrollrechnung ist, da der Unterhaltsberechtigte nicht an einer Einkommenserhöhung des Unterhaltspflichtigen teilhaben soll, das valorisierte Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. (T2)

TE OGH 2006-09-21 2 Ob 117/06d

Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsprechung zu § 66 EheG kann auch zur Beurteilung der Zumutbarkeit nach § 68a Abs 2 EheG herangezogen werden. (T3)

TE OGH 2008-06-05 6 Ob 108/08p

Beisatz: Nur in Ausnahmefällen kann die Grenze des Unterhalts nach § 66 EheG doch erreicht werden. Im Sinne eines ausgewogenen Unterhaltssystems, das auch eine gewisse Gleichbehandlung von Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten in Grundsatzfragen - wie etwa der Deckung des eigenen Grundlebensbedarfs - voraussetzt, ist es angemessen, dem nach § 68a EheG unterhaltsberechtigten vormaligen Ehegatten jedenfalls einen Betrag in jener Höhe zukommen zu lassen, wie sie auf Seiten des Unterhaltspflichtigen als „absolute Belastbarkeitsgrenze“ judiziert wird (vgl aus jüngerer Zeit etwa 2 Ob 187/05x; 6 Ob 184/06m; 1 Ob 42/07v). Diese orientiert sich in der jüngeren Rechtsprechung am Unterhaltsexistenzminimum ohne Steigerungsbeträge. (T4)

TE OGH 2008-09-16 1 Ob 165/08h

Vgl auch; Beisatz: Der Unterhaltsanspruch nach § 68a EheG hat insbesondere nicht den Zweck, den unterhaltsberechtigten Ehegatten an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen teilhaben zu lassen, sondern soll nur den konkreten „Lebensbedarf“ des Unterhaltsberechtigten abdecken. Reicht das Eigeneinkommen des potenziell Unterhaltsberechtigten zur Abdeckung dieses Bedarfs aus, besteht nach § 68a EheG kein Unterhaltsanspruch. (T5)

TE OGH 2009-12-15 9 Ob 87/09y

Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Der „Lebensbedarf“ nach § 68a EheG ist dabei nicht mit jenem Betrag zu begrenzen, der dem Einkommen entspricht, das die Unterhaltsberechtigte auch ohne Eheschließung erzielt hätte. (T6); Beisatz: Bei der Unterhaltsbemessung nach § 68a EheG kann nicht davon ausgegangen werden, dass der bei aufrechter Ehe bestandene - hohe - Lebensstandard unverändert aufrecht erhalten werden muss. (T7); Beisatz: Die Ermittlung des Lebensbedarfs des Unterhaltsberechtigten kann nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen. (T8)

TE OGH 2011-02-15 4 Ob 203/10x

Vgl; Beisatz: § 68 EheG: 10 – 15 %. (T9)

TE OGH 2013-07-18 1 Ob 129/13x

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

TE OGH 2021-09-22 4 Ob 109/21i

Vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117322